



Gemeinsam durch die Krise

Feudenheim, 7. April 2020

Liebe Mitglieder der Bürgergemeinschaft Feudenheim,

die aktuelle Situation durch das verhängte Kontaktverbot zur Eindämmung des Corona-Virus stellt unser Leben auf den Kopf.

Für die ehrenamtlich Engagierten in unseren Vereinen stellt die derzeitige Situation eine große organisatorische, finanzielle aber auch persönliche Herausforderung dar. Lange und mit viel Herzblut geplante Veranstaltungen und Feiern mussten verschoben oder abgesagt werden, Mitgliederversammlungen aber auch Vorstandssitzungen können nicht oder nur virtuell stattfinden, wichtige Entscheidungen, Wahlen oder Satzungsfragen müssen vertagt werden.

Das beschäftigt natürlich auch uns als Vorstand der Bürgergemeinschaft Feudenheim.

Wir möchten Ihnen daher anbei einige interessante Informationen zu aktuellen vereinsrechtlichen Fragestellungen zukommen lassen, über die wir durch die Interessengemeinschaft Wallstadter Vereine aufmerksam wurden.

Vor allen Dingen möchten wir aber unsere Solidarität in diesen schwierigen Zeiten zum Ausdruck bringen. Gemeinsam werden wir die Krise meistern.

Schon jetzt freuen wir uns darauf, Sie zu gegebener Zeit wieder bei unseren Veranstaltungen begrüßen zu dürfen.

Bitte unterstützen Sie auch weiterhin unsere Feudenheimer Vereine, Geschäfte, Restaurants und Dienstleister, damit uns auch nach der Krise unser attraktiver und liebenswerter Wohnort Feudenheim mit seinem vielfältigem Waren-, Dienstleistungs- und Vereinsangebot erhalten bleibt.

Bis zu einem hoffentlich baldigen Wiedersehen wünschen wir Ihnen und Ihren Familien Alles Gute, Frohe Ostern und schöne Feiertage.

Halten Sie durch und bleiben Sie gesund!

Ihr Karlheinz Steiner
1. Vorsitzender Bürgergemeinschaft Feudenheim

Anbei die Informationen zum Vereinsrecht in Coronazeiten (E-Mail der Rechtsanwältin Oberbeck an die Interessengemeinschaft Wallstadter Vereine):

Gesendet: Donnerstag, 26. März 2020 um 19:51 Uhr

Von: "Rechtsanwältin Oberbeck" <p.oberbeck@kanzlei-oberbeck.de>

An: p.oberbeck@kanzlei-oberbeck.de

Betreff: Mandanteninfo: Regelungen für Vereine im Rahmen der Corona-Krise

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

im Hinblick auf die momentane Situation und die damit verbundene Unsicherheit für Vereine möchte ich Sie kurz über wichtige Neuerungen informieren.

Was den meisten Vereinen unter den Nägeln brennt, ist die Frage der Mitgliederversammlung, aber auch die Frage, ob sich Auswirkungen auf die Mitgliedschaftsverhältnisse ergeben und wie mit angesetzten Veranstaltungen umzugehen ist, insbesondere ob Verluste kompensiert werden können.

Glücklicherweise gibt es jetzt einen Gesetzesentwurf, der einige der Fragen beantwortet. Den ganzen Entwurf, der in den nächsten Tagen verabschiedet werden soll, finden Sie hier:

<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/181/1918110.pdf>

Wichtig sind vom BGB abweichende Neuregelungen:

Artikel 2, § 5 des Gesetzes gilt zunächst **nur für Mitgliederversammlungen, die 2020 stattfinden**, und hat folgenden Wortlaut:

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

1. Amtsdauer des Vorstands – automatische Verlängerung

Bislang war es ein Problem, wenn die Satzung keine Verlängerungsoption für die Vorstandsämter vorsieht (Beispiel: „Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.“). Dann wäre der Verein nämlich ohne Vertretungsorgan. Hier schafft jetzt Art. 2, § 5 Abs. 1 insofern Abhilfe als dass auch ohne Satzungsregelung die Amtszeit bis zu einer Neuwahl weiterläuft. Selbstverständlich ist es aber einem Vorstandsmitglied nach wie vor möglich, sein Amt niederzulegen.

2. Mitgliederversammlungen

Bei vielen Vereinen steht jetzt die Jahreshauptversammlung bevor. Selbst, wenn die Satzung vorsieht, dass die Versammlung etwa im ersten Quartal stattfinden „soll“/„muss“ ist eine Verschiebung aufgrund der jetzigen Situation kein Problem, insbesondere, wenn nichts Dringliches anliegt. Beschlüsse in späteren Versammlungen werden hierdurch nicht etwa ungültig.

Sofern eine Versammlung dennoch abgehalten werden soll/muss, z.B. weil unaufschiebbare Entscheidungen anstehen, gibt es zwei Möglichkeiten:

Entweder wird die Versammlung – auch ohne entsprechende Satzungsgrundlage – als **virtuelle Versammlung** abgehalten. Dass eine virtuelle Mitgliederversammlung (z.B. Videokonferenz o.ä.) zulässig ist, hat die Rechtsprechung bereits bestätigt (Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 27.09.2011, I-27 W 106/11). Allerdings war dafür bisher eine entsprechende Satzungsregelung erforderlich. Nunmehr geht es auch ohne Satzungsgrundlage. Die neuen Regelungen gelten übrigens auch für Vorstandssitzungen gem. § 28 BGB.

Was der Gesetzesentwurf aber nicht klärt, ist die Frage, ob dies auch für Vereine gelten soll, bei denen nicht alle Mitglieder über eine entsprechende technische Ausrüstung verfügen. Hier wäre ein Ausweichen auf die zweite Variante anzuraten. Möglichkeiten, eine virtuelle Mitgliederversammlung durchzuführen, bietet etwa: <https://voxr.org/de/vereine-und-verbaende-online> oder <https://zoom.us/de-de/meetings.html>

Die andere Möglichkeit, die in Absatz 3 eröffnet wird, ist die **schriftliche Abstimmung**. Bislang war gem. § 32 Abs. 2 BGB eine schriftliche Abstimmung nur dann wirksam, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung erteilt haben, sofern die Satzung nichts anderes vorsah (die wenigsten Satzungen sehen dies vor). Nun ist ein solcher Beschluss aber auch dann möglich, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in „Textform“ (also auch z.B. via E-Mail oder gar WhatsApp oder SMS) abgegeben haben und die satzungsmäßige Mehrheit erreicht wird. Abs. 2 Nr. 2 eröffnet zudem die Möglichkeit, dass einzelne Mitglieder, die nicht an einer virtuellen Sitzung teilnehmen, vorab ihre Stimme schriftlich abgeben können.

Eine weitere Frage, die sich Vereinen oft stellt: Wie sieht es mit den **Mitgliedsbeiträgen/der Mitgliedschaft** aus, wenn der Vereinsbetrieb quasi stillsteht?

Die Mitgliedsbeiträge werden nicht für eine bestimmte Gegenleistung erbracht. Da der Verein zur Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen auf die Mitgliedsbeiträge angewiesen ist, kommt auch keine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 273 Abs. 1 BGB in Frage. Dies hat die Rechtsprechung auch kürzlich geklärt.

Auch für eine fristlose Kündigung der Mitgliedschaft besteht kein Grund, da der Verein seine Pflichten nicht schuldhaft verletzt, sondern aufgrund behördlicher Verbote die Angebote nicht vorhalten darf. Daher ist nur eine ordentliche Kündigung möglich.

Gerade im Frühjahr planen viele Vereine **Vereinsfeste/Veranstaltungen**. Wie sieht es damit aus, wenn diese abgesagt werden müssen?

Nach dem derzeitigen Stand ist davon auszugehen, dass alle Feste abgesagt werden müssen, was zum einen mit großen Verlusten für die Vereine einher gehen kann und zum anderen auch Fragen aufwirft, ob Kosten gezahlt werden müssen, z.B. für die Anmietung von Räumlichkeiten oder das Engagement von Künstlern/Ausrichtern etc. Diese Frage ist nicht pauschal zu beantworten. Grundsätzlich gilt, dass derjenige, der bestellt, auch bezahlen muss. Allerdings kann in den jeweiligen Verträgen etwas anderes geregelt sein, etwa für sogenannte „unvorhersehbare Ereignisse“ (früher: „höhere Gewalt“). Hier sind die einzelnen Verträge genau zu prüfen. Ob Vereine für Verluste entschädigt werden können, steht bislang noch nicht endgültig fest. Sofern Vereine als Arbeitgeber betroffen sind, sind die jeweiligen Hilfen, die die Länder gewähren, auch für Vereine möglich. Weitere Entschädigungen sind derzeit noch nicht geregelt, was allerdings nicht ausschließt, dass dies noch berücksichtigt wird.

Wie Sie sehen, ändert sich fast täglich etwas und es werden neue Regelungen erlassen und Maßnahmen beschlossen. Sofern es etwas Grundlegendes ist, was Sie als Vereinsvorstand betrifft, werde ich Sie entsprechend informieren.

Weiterhin alles Gute für die Vereinsarbeit und gute Gesundheit!

Mit freundlichen Grüßen

Petra Oberbeck
Rechtsanwältin
Dipl. Verwaltungswirtin (FH)

Eichelsheimerstr. 3, D-68163 Mannheim
Tel: +49 (0)621 - 170 289 42
Fax: +49 (0)621 - 170 289 46
E-Mail: p.oberbeck@kanzlei-oberbeck.de
Internet: <http://www.kanzlei-oberbeck.de>

Diese E-Mail wurde von einer Rechtsanwaltskanzlei verschickt und kann vertrauliche Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Adressat dieser E-Mail sind, informieren Sie bitte umgehend den Absender. Löschen Sie die E-Mail bitte mitsamt etwaigen Anhängen, ohne eine Kopie davon zurückzubehalten. Vielen Dank.

This message is sent by a law firm and may contain information that is privileged or confidential. If you are not the intended